

ARBEITSSPEICHER



~~KLJB~~

RECHTSFORMEN FÜR
KLJB ORTSGRUPPEN

Inhalt

Glossar	3
Einleitung	5
Gründung einer KLJB Ortsgruppe	5
Warum ist es sinnvoll, Teil des KLJB im Bistum Münster e.V. zu sein und ihn als Dachverband zu wählen?	6
Die Satzung	7
Nicht eingetragene Verein (n.e.V.)	8
Eingetragener Verein (e.V.)	9
Gemeinnützigkeit	12

Glossar

Dachverband

Ist eine Organisation, die aus mehreren eigenständigen Mitgliedsorganisationen besteht und diese repräsentiert. Der Dachverband koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Interessen seiner Mitglieder. Für die KLJB Ortsgruppen ist die KLJB im Bistum Münster e.V. der Dachverband.

Eingetragener Verein (e.V.)

Rechtsform einer Gruppe, die in das Vereinsregister eingetragen ist und somit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Freistellungsbescheid

Der Bescheid bestätigt einer Gruppe die Gemeinnützigkeit und wird vom Finanzamt ausgestellt.

Gemeinnützigkeit

Status, der einem Verein ermöglicht, steuerbegünstigt zu sein.

Gerichtliche Vertretung

Regelt, welche Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe befugt sind, die KLJB vor Gericht zu vertreten. Das bedeutet, dass sie in rechtlichen Angelegenheiten im Namen der Ortsgruppe handeln können. Die gerichtliche Vertretung kann sich auch auf verschiedene Aspekte beziehen. Z. B. die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen bei Rechtsstreitigkeiten, aber auch die Unterzeichnung von rechtlichen Dokumenten im Namen der KLJB oder die Wahrnehmung anderer rechtlicher Pflichten.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist ein besonderer Teil des Vorstands, der in der Regel aus wenigen Mitgliedern besteht. In der Regel koordinieren und leiten sie die Veranstaltungen und Geschäfte der Ortsgruppe.

Gewerbsteuer

Besteuert den Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ist je nach Kommune unterschiedlich zwischen 7 % und 15 %).

Gründungsversammlung

Ein Treffen, bei dem die Gründung einer Ortsgruppe formal beschlossen und die wesentlichen Gründungsdokumente (z. B. Satzung) verabschiedet werden. Häufig wird auch ein Vorstand gewählt.

Haftung

Die rechtliche Verantwortlichkeit von Personen für ihre Handlungen.

Ideeller Bereich

Ausgaben, die direkt mit der Verfolgung des Vereinszwecks zusammenhängen.

Körperschaftsteuer

Besteuert das Einkommen von Ortsgruppen. Wird in Höhe von 15 % + 5,5 % Solibetrag fällig. Versteuert wird das Einkommen des Jahres, sprich die Differenz vom Jahresanfang zu Jahresende.

Mitgliederversammlung

Organ des Vereins, in dem die Mitglieder zusammenkommen, um über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden, wie z.B. Satzungsänderungen oder Wahlen.

Nicht eingetragener Verein (n.e.V.)

Gruppe, die keine Eintragung im Vereinsregister vorgenommen hat.

Satzung

Grundlegendes Regelwerk eines Vereins, welches z. B. Struktur, Zweck, Mitgliedschaft und weitere organisatorische Aspekte regelt. Muss jede Ortsgruppe haben.

Unternehmerischer Bereich

Ausgaben, die mit wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind, die nicht unmittelbar dem ideellen Vereinszweck dienen.

Umsatzsteuer

Besteuert den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen. Es werden entweder 19 % oder ggf. 7 % fällig, je nach Produkt.

Vereinsregister

Öffentliches Register, in das eingetragene Vereine ihre Satzung und weitere relevante Informationen eintragen lassen; es dient als Nachweis der Rechtsfähigkeit.

Vorstand

Leitung der Ortsgruppe, bestehend aus den Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die Ortsgruppe.

Einleitung

Mit dieser Arbeitshilfe sprechen wir zwei unterschiedliche Personengruppen an.

Diejenigen, die gerade dabei sind, eine KLJB Ortsgruppe zu gründen, und die Ortsgruppen, die sich mit Fragen nach der Haftung, „Sind wir eigentlich ein e.V.“ und steuerlichen Grundlagen beschäftigen „Dürfen wir Spendenbescheinigungen ausstellen?“. Wir möchten euch einen Überblick über die verschiedenen Rechtsformen, die innerhalb der KLJB möglich sind, geben. **Die Arbeitshilfe ersetzt keine rechtliche Beratung, sondern kann euch ein erstes Gefühl für verschiedene rechtliche Themen bieten.** Jede dieser Rechtsformen hat Vor- und Nachteile; es

gibt keine generelle optimale Rechtsform. Je nach euren Gegebenheiten und Aktivitäten passt die eine Rechtsform besser als eine andere zu euch. Bei konkreten Fragen wendet euch immer gerne an uns, die Diözesanstelle (D-Stelle) der KLJB im Bistum Münster e.V.

Ihr erreicht uns unter 0251-539130 oder info@kljb-muenster.de.

Solltet ihr schon in einer Ortsgruppe sein, lest gerne weiter ab dem Kapitel „Der nicht eingetragene Verein (n.e.V.)“.

Gründung einer KLJB Ortsgruppe

In ländlichen Räumen pulsiert das soziale Leben, gerade unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wahrscheinlich steht ihr gerade an dem Punkt, an dem ihr den Wunsch habt, mit Gleichgesinnten eine KLJB Gruppe ins Leben zu rufen.

Als KLJB Ortsgruppe vereint man sich, um gemeinsam Veranstaltungen und Aktionen für junge Menschen im ländlichen Raum zu organisieren. Dies gelingt in der Gemeinschaft besser als allein und steigert den Spaßfaktor erheblich. Mit der Gründung einer Ortsgruppe sind einige Schritte verbunden, darunter die demokratische Wahl eines Vorstands, die Verabschiedung einer Satzung und die offizielle Aufnahme von Mitgliedern.

Um eine KLJB Ortsgruppe zu gründen, müssen mindestens zwei voll geschäfts-

fähige Personen vorhanden sein. Eine Ortsgruppe wird durch die Einigung der Gründungsmitglieder über die Satzung geschaffen. Minderjährige können einen Verein nur mit Zustimmung ihrer Eltern gründen und auch eintreten. Für einen reibungsloseren Ablauf ist es ratsam vor der Gründung Kontakt zur Diözesanstelle der KLJB im Bistum Münster e.V. aufzunehmen. Wir bieten euch Unterstützung beispielsweise bei der Erstellung der Satzung und bei der Vorbereitung der Gründungsversammlung.

Warum ist es sinnvoll, Teil des KLJB im Bistum Münster e.V. zu sein und ihn als Dachverband zu wählen?

Wir, die KLJB im Bistum Münster e.V. sind mit 17.200 (Stand Jan. 2024) ein sehr starker Jugendverband, übrigens der größte katholische im Bistum Münster und der größte KJLB Diözesanverband in Deutschland. Obwohl wir im Namen KLJB „im Bistum Münster“ e.V. tragen sind wir nicht gleichzusetzen mit dem Bistum Münster, sondern ein eigenständiger, eingetragener Verein.

Durch die vielen KLJBler*innen erlebt ihr eine große Gemeinschaft und könnt viele Gleichgesinnte treffen. Dies bietet allen die Möglichkeit zum Austausch von Ideen, Erfahrungen und bewährten Aktionen. Als Diözesanstelle bieten wir euch zudem professionelle Unterstützung und Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte z. B. der Ortsgruppenführung und bei der Umsetzung von Projekten. Außerdem profitiert ihr von den regelmäßigen Fortbildungen, Schulungen und Seminaren für euch als KLJB Mitglieder. So könnt ihr euch persönlich und für euer Vorstandsamt in der KLJB weiter entwickeln. Alle Angebote und weitere Infos findet ihr hier (<https://www.kljb-muenster.de>) auf unserer Homepage.

Als Dachverband betreiben wir für alle KLJB Mitglieder politische Interessensvertretung. Eure Anliegen und Bedürfnisse werden immer wieder bei Gesprächen mit Politiker*innen und Entscheidungsträger*innen eingebracht und vertreten.

Als demokratischer und partizipativer Jugendverband lebt der KLJB im Bistum Münster e.V. von der Mitgestaltung jeder*s einzelnen. Durch dieses Engagement werden Projekte, Aktionen und Fahrten lebhaft und interessant für viele Mitglieder.

Ganz praktisch profitiert ihr auch von finanziellen Ressourcen. Unter anderem habt ihr durch die Mitgliedschaft im Dachverband die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen öffentliche Fördermittel zu beantragen. Zudem gibt es eine pauschale Mitgliederversicherung.

Damit ihr diese Vorteile nutzen könnt, wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag fällig. Dieser wird von der Mitgliederversammlung der KLJB im Bistum Münster e.V. festgelegt.

Die Satzung

Die Bestandteile einer Satzung für Vereine sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Wenn ihr euch als Ortsgruppe dem Dachverband KLJB im Bistum Münster e.V. anschließt, kommen noch ein paar Punkte hinzu. Die notwendigen Punkte findet ihr in unserer Mustersatzung für Ortsgruppen aufgeführt.

Es gibt verschiedene Rechtsformen, die für euch als Ortsgruppe in Frage kommen. Wenn ihr keine weiteren Schritte unternimmt, seid ihr, nachdem ihr eure Gründungsversammlung abgehalten habt, automatisch ein nicht eingetragener Verein (n.e.V.). Schickt nach eurer Versammlung bitte eure unterschriebene Satzung, das Protokoll der Gründungsversammlung, eure Vorstandsliste und eure Mitgliederliste an die KLJB Diözesanstelle. Dort könnt ihr auch alle Vorlagen anfordern.

Danach könnt ihr mit dem KLJB Alltag starten! Tipps für den Start und generell eure Vorstandsarbeit findet ihr im Arbeitsspeicher „Vorstandsheft“.

Der nicht eingetragene Verein (n.e.V.)

Ein n.e.V. entsteht durch euren Zusammenschluss zu einer KLJB Ortsgruppe. Direkt nach der Gründung seid ihr automatisch ein n.e.V. und könnt loslegen.

Vorteil n.e.V.

Ein nicht eingetragener Verein bietet den großen Vorteil, dass die Ortsgruppe direkt mit der eigentlichen Arbeit beginnen kann, ohne lange bürokratische Hürden überwinden zu müssen. Allgemein ist in einem n.e.V. der bürokratische Aufwand, im Verhältnis gesehen, gering.

Nachteil n.e.V.

Als n.e.V. ist eure Ortsgruppe keine juristische Person. Das bedeutet, die Ortsgruppe an sich ist nicht voll rechtsfähig und einige Geschäfte können nicht im Namen der KLJB Ortsgruppe getätigt werden, sondern nur von einzelnen Mitgliedern. Sprich, das Mitglied, welches die Geschäfte getätigt hat, kann in diesem Fall auch persönlich haften, sollte das Vermögen der Ortsgruppe nicht ausreichen, um die Schulden zu decken. Ähnlich sieht es auch bei Rechtsstreitigkeiten aus. Strenggenommen müssen bei Verträgen zudem immer mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder unterschreiben.

Als Ortsgruppe könnt ihr euch, zu der Gründung oder auch danach, entscheiden ein eingetragener Verein (e.V.) zu werden. Ob ihr bereits ein e.V. seid, könnt ihr bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern erfragen oder durch das Vereinsregister herausfinden, da hier alle Vereine eingetragen sind: https://www.handelsregister.de/rp_web/erweitertesuche.xhtml

Wenn eure Ortsgruppe ein e.V. wird, ist der Verein (eure Ortsgruppe) eine juristische Person.

Welche Vorteile birgt ein .e.V.?

Als juristische Person könnt ihr offiziell Verträge abschließen. Wenn es notwendig sein sollte, kann der e.V. vor Gericht seine Interessen vertreten oder sich gegen Klagen wehren. Das bedeutet nicht, dass jede*r im Verein vor Gericht gehen muss, sondern dass der Verein das Recht hat, dies zu tun. Ein weiterer Vorteil ist, dass bei einem e.V. die Mitglieder in einem Schadensfall, solange sie im Sinne des Vereinszweckes handeln, in der Regel nicht persönlich haften, sondern lediglich das Vereinsvermögen zur Schuldentilgung herangezogen wird. Sollte das Vermögen nicht ausreichen, muss der e.V. Insolvenz anmelden. In der Öffentlichkeit werden Gruppen, die den Zusatz „e.V.“ tragen, häufig als glaubwürdiger und vertrauensvoller wahrgenommen. Außerdem sind die Informationen über den e. V. (Satzung und Vorstandsmitglieder) öffentlich einsehbar. Dies schafft Transparenz und kann ein Vorteil sein, wenn ihr z. B. mit anderen Vereinen zusammenarbeiten möchtet.

Welche Nachteile birgt ein .e.V.?

Jede Änderung im Vorstand und der Satzung muss durch eine*n Notar*in beglaubigt werden und im Vereinsregister eingetragen werden. Bei jeder Eintragung entstehen Kosten für die Ortsgruppe. Daher kann es sinnvoll sein den Vorstand in geschäftsführenden Vorstand und weitere Vorstandsmitglieder zu unterteilen, damit man weniger Personen eintragen lassen muss. Das Vereinsregister ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass Informationen über den Verein, seine Satzung und seine eingetragenen Vorstandsmitglieder von jedem eingesehen werden können. In einigen Fällen kann dies als Verlust an Privatsphäre empfunden werden.

Gegenüberstellung Vereinsformen

	DER NICHT EINGETRAGENE VEREIN (n.e.V.)	DER EINGETRAGENE VEREIN (e.V.)
Anzahl Mitglieder	Zwei voll geschäftsfähige Menschen zur Gründung nötig	Sieben voll geschäftsfähige Menschen zur Gründung nötig
Gründung	Beschluss über Satzung mit Unterschrift Gründungsmitglieder, Verfassen eines Gründungsprotokolls, Vorstandswahlen	Beschluss über Satzung mit Unterschrift Gründungsmitglieder, Verfassen eines Gründungsprotokolls, Vorstandswahlen, notarielle Beglaubigung des Vorstandes, der Satzung und des Protokolls, Anmeldung beim Vereinsregister
Haftung	Alle handelnden natürlichen Personen	Alle handelnden natürlichen Personen
Prozessfähigkeit	Eigentlich natürliche Personen, allerdings ist es in der Vergangenheit auch durch individuelle Entscheidungen von Richter*innen anders bewertet worden	e.V. als juristische Person

Umstrukturierung vom n.e.V. zum e.V

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, dass ein nicht eingetragener Verein zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung trifft, sich ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

Schritt für Schritt zum e.V.:

Um ein e.V. zu werden ist eine sorgfältige Vorbereitung und Einhaltung bestimmter Anforderungen notwendig. Für Hilfe und Unterstützung wendet euch an die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der D-Stelle.

1. **Überprüfung der Notwendigkeit:** Klärt, ob die Umwandlung in einen eingetragenen Verein für eure Ortsgruppe sinnvoll ist. Dies könnt ihr z. B. bei einer Mitgliederversammlung oder im Vorstand erörtern. Für die Gründung müsst ihr mind. sieben volljährige Mitglieder sein.
2. **Satzungsänderung:** Überarbeitet die bestehende Satzung des nicht eingetragenen Vereins, um sie den Anforderungen eines eingetragenen Vereins anzupassen. Dabei müssen insbesondere die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Satzung eines eingetragenen Vereins beachtet werden. Am einfachsten orientiert ihr euch an unserer Mustersatzung.
3. **Prüfung durch D-Stelle:** Schickt die Satzung zur Prüfung an die Diözesanstelle und wartet die Rückmeldung ab. Wenn ihr diese erhalten habt, könnt ihr zur Mitgliederversammlung einladen.
4. **Mitgliederversammlung einberufen:** Beruft eine Mitgliederversammlung ein, um die geplante Satzungsänderung zu besprechen und zu genehmigen. Die Zustimmung der Mitglieder ist entscheidend. Dies geschieht in zwei Schritten. Zunächst wird darüber abgestimmt, ob die Ortsgruppe ein e.v. werden soll und im zweiten Schritt wird über die Satzung abgestimmt.
5. **Notar*inbesuch:** Sucht eine*n Notar*in auf, um die Satzungsänderung, das Protokoll der Mitgliederversammlung und den (geschäftsführenden) Vorstand beurkunden zu lassen. Diese*r kümmert sich dann um die Eintragung beim Amtsgericht.
6. **Bescheinigung abwarten:** Wartet auf den Registerauszug vom Vereinsregister. Mit dieser Bestätigung ist der Verein nun als eingetragener Verein (e.V.) rechtlich anerkannt. Hebt alle wichtigen Dokumente für nachfolgende Vorstände sorgfältig auf.
7. **Bankkonto aktualisieren:** Informiert die Bank über die Änderung und aktualisiert die Bankunterlagen, falls erforderlich.
8. **Information der Mitglieder:** Informiert die Mitglieder über den erfolgten Eintrag ins Vereinsregister und die rechtlichen Veränderungen.

Gemeinnützigkeit

Häufig werden die Formalitäten von e.V. und gemeinnützig anerkanntem Verein miteinander vermischt. Das ist aber ein Fehler! Die juristische Form des Vereins (e.V. oder n.e.V.) sagt nichts darüber aus, ob der Verein einen steuerlich begünstigten Status hat. Es sind zwei verschiedene Rechtsformen, die nebeneinander existieren können. Das bedeutet, ein e.V. kann gemeinnützig sein, muss es aber nicht zwingend sein. Es ist auch möglich, ein gemeinnütziger Verein zu sein, ohne ein eingetragener Verein zu sein. Die Aspekte des (n.) e.V. haben wir bereits zuvor beleuchtet. Nun schauen wir auf die Gemeinnützigkeit.

Gemeinnützige Organisationen setzen sich für das Allgemeinwohl ein und verfolgen keine primären Gewinninteressen für ihre Mitglieder. Eine gemeinnützige Organisation verfolgt Ziele, die der Allgemeinheit zugutekommen, wie Bildung, Wohlfahrt, Umweltschutz, Kunst und Kultur, Gesundheitswesen oder Sport. Den

Status der Gemeinnützigkeit bekommt man in Deutschland vom Finanzamt verliehen. Dies geschieht ausschließlich durch einen Antrag beim Finanzamt. Wenn das Finanzamt eure Ortsgruppe als gemeinnützig anerkennt, bekommt ihr den Freistellungsbescheid. Dieser Freistellungsbescheid ist max. drei Jahre gültig und muss dann erneut beantragt werden. Bei der Meldung muss ebenfalls angegeben werden, in welcher Form die Ortsgruppe die gemeinnützigen Zwecke nach §§ 52 folgend der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Bei der KLJB Ortsgruppe ist dies in der Regel die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener, vorwiegend im ländlichen Raum. Weitere Zwecke können z. B. sein: Förderung der Religion, Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals.

Vorteile Gemeinnützigkeit

Eine gemeinnützige Anerkennung hat verschiedene Vorteile. Die bedeutsamsten sind die der Steuerbefreiung von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer so wie die Möglichkeit, offizielle Zuwendungsbestätigungen (auch Spendenbescheinigungen) auszustellen, sodass die Spender*innen ihre Spende von der Einkommenssteuer absetzen können (führt häufig zu höherer Spendenbereitschaft). Nicht für alle Spenden könnt ihr die gleiche Vorlage verwenden. Viele Vordrucke findet ihr unter: <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2019/C-Anhaenge/Anhang-37/I/inhalt.html>. Außerdem kann man von bestimmten Gebühren (z. B. GEZ) befreit werden und bei einigen Unternehmen (z. B. Canva & Stifter helfen) von Vergünstigungen profitieren.

Nachteile Gemeinnützigkeit

Neben den Vorteilen gibt es aber auch Nachteile, die als gemeinnützige KLB Ortsgruppe auf euch zukommen. Ihr seid dann in euren wirtschaftlichen Aktivitäten beschränkt und dürft die Gewinne nur für den in der Satzung definierten gemeinnützigen Zweck verwenden. Zudem ist die Buchhaltung aufwendiger, da ihr detailliert aufschlüsseln müsst, für welchen Bereich (ideeler Bereich, unternehmerischer Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb) ihr welchen Zahlungseingang und -ausgang verwendet.

	Ideeler Bereich	Unternehmerischer Bereich		
		Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
KSt = Körperschaftsteuer GewSt = Gewerbesteuer USt = Umsatzsteuer	Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus öff. Mitteln, etc.	Zinseinnahmen, Bankgebühren, Instandhaltungskosten etc.	Teilnahmegebühren, Kurse und Lehrgänge, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.	Landjugendpartys, Getränke- und Speiseverkauf, Eintritte, Wareneinkauf
Ortsgruppen ohne Gemeinnützigkeit	- keine KSt - keine GewST - keine USt	- Ab dem ersten Euro einer wirtschaftlichen Aktivität Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflichtig bei einem Freibetrag von 5.000€ vom Gewinn - USt: 19% ab einem Umsatz von 25.000€ netto (Freibetrag) im Jahr (bis einschl. 2024 waren es 22.000€ brutto)		
Gemeinnützige Ortsgruppen	- keine KSt - keine GewST - keine USt	- keine KSt - keine GeS - Ggf. 7% USt	- keine KSt - keine GewSt - i.d.R. 7% USt	- KSt + GewSt, (wenn Bruttoeinnahmen >45.000€/Jahr) - 19% USt

*In der Tabelle seht ihr die verschiedenen Steuersätze (Stand Jan. 2025) gegenübergestellt.

Schritt für Schritt zur Gemeinnützigkeit

Die Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt erfordert sorgfältige Vorbereitung und Einhaltung bestimmter Anforderungen. Bei jedem Schritt könnt ihr die hauptberuflichen Mitarbeitenden der D-Stelle um Unterstützung bitten.

1. **Aktuelle Unterlagen:** Stellt sicher, dass alle relevanten Vereinsunterlagen auf dem neuesten Stand sind, einschließlich der Satzung, Protokolle von Mitgliederversammlungen. Nehmt Kontakt zur D-Stelle auf. Wir helfen euch gern bei der Zusammenstellung der Unterlagen.
2. **Satzung bearbeiten:** Stellt sicher, dass die Satzung eurer Ortsgruppe gemeinnützige Zwecke klar definiert und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Überprüft, ob alle notwendigen Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) gemäß der Satzung gebildet wurden. Ihr könnt euch dafür am besten an der Mustersatzung orientieren.
3. **Finanzielle Unterlagen:** Bereitet eine Übersicht über die finanzielle Lage des Vereins vor. Fügt eine Liste der geplanten und bereits durchgeführten gemeinnützigen Aktivitäten hinzu.
4. **Antragsformulare:** Besorgt die erforderlichen Antragsformulare beim örtlichen Finanzamt und füllt die Antragsformulare sorgfältig aus. Fügt alle erforderlichen Unterlagen bei.
5. **Kommunikation mit dem Finanzamt:** Haltet euch bereit, auf eventuelle Rückfragen des Finanzamts zu antworten. Bei einer Ablehnung gibt es die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Bei positivem Bescheid erhaltet ihr den sogenannten Freistellungsbescheid. Dieser ist Grundlage für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen. Beachtet dabei immer die im Bescheid stehende Gültigkeitsdauer.
6. **Information der Mitglieder:** Informiert die Mitglieder über die erfolgte Freistellung vom Finanzamt und die rechtlichen Veränderungen.
7. **Regelmäßige Berichterstattung:** Beachtet die jährlichen Berichtspflichten gegenüber dem Finanzamt (zum Beispiel die regelmäßige Abgabe eurer Steuererklärung) und halte alle notwendigen Unterlagen bereit.

Wenn eure Ortsgruppe ein gemeinnützig anerkannter e.V. werden möchte, kann es für euch gut sein, den Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt vor der Eintragung in das Vereinsregister zu stellen. So könnt ihr Geld sparen und den Prozess beschleunigen, da die Anmeldegebühren entfallen, wenn dem Registergericht ein vorläufiger Freistellungsbescheid vorlegt werden kann. In einigen Fällen werden die Gebühren sogar rückerstattet, wenn der Freistellungsbescheid innerhalb bestimmter Fristen nachgereicht wird.

Wir wünschen euch viel Erfolg, solltet ihr eine Ortsgruppe gründen oder eure Rechtsform verändern wollen. Bei jedem Schritt könnt ihr euch an uns wenden. Wir unterstützen und beraten euch gerne!

Ihr erreicht uns unter info@kljb-muenster.de oder 0251 539130.



**Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
im Bistum Münster e.V.**

Schorlemerstr. 11 | 48143 Münster
Tel. 0251-539130 | Fax: 0251-5391328
info@kljb-muenster.de
www.kljb-muenster.de